

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 43

Nr. 6

Bielefeld, den 2. Mai 2014

Inhalt	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed.-Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2014	109
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	128
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	135
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	140
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	147
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Zweitsprache im Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014	152
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	154
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	158
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	164
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	169
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	172
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	175
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	180
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Physik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	186
Fächerspezifische Bestimmungen für den Lernbereich Sachunterricht im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	191
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	197
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	202
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach „Unterrichtsfach Pädagogik“ im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	208
Bestimmungen zum Praxissemester für den Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014	211

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
 Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
 Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
 fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 43 Nr. 6 S. 109) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 5
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

Voraussetzung ist der Nachweis des DLRG-Abzeichens in Silber und eines Erste-Hilfe-Kurses. Beides darf zum Zeitpunkt der Einschreibung in den M. Ed. nicht älter als drei Jahre sein.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Das Fach oder der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 15 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

b. Fach (15 LP)

Das Fach oder der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (20 LP bzw. 15 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-VRPS-1	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1 o. 2	7	
61-G-FAeB	Fächerübergreifende Ästhetische Bildung	3	13	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Fach (15 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-VRPS-2	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1 o. 2	7	
61-G-V-2	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung	3	8	
Gesamtsumme			15	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Sportwissenschaft gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Ma_A	Masterarbeit	3 o. 4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus dem Modulhandbuch.

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angeboten werden

- Fach (20 LP) sowie mit
 - Bildungswissenschaften (24 LP)
- jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei
- in einer der drei Studiengangvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist und
 - in der Studiengangsvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (25 LP) und
 - Deutsch als Zweitsprache (6 LP)
- absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramt Zugangsvorschrift.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRGe_GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	1 o. 2	10	
Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, absolvieren das Modul 61-HRGe_GymGe-V-2. Studierende, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, absolvieren das Modul 61-HRGe_GymGe-V-2_a.				
61-HRGe_GymGe-V-2	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	1 o. 3	10	
61-HRGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	1 o. 3	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

Wurde in diesem Fach die Bachelorarbeit geschrieben, ist das Wahlpflichtmodul 61-HRGe_GymGe-NAWI „Naturwissenschaftliche Vertiefung“ zu studieren.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	3	10	

Die weiteren Informationen zum Modul ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Sportwissenschaft gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Ma_A	Masterarbeit	3 o. 4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus dem Modulhandbuch.

6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (20 LP)

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angeboten werden

- Nebenfach (40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (14 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.



b. Nebenfach (40 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen

- Kernfach (20 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (14 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (25 LP) und
 - Deutsch als Zweitsprache (6 LP)
- absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

a. Kernfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRGe_GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	1 o. 2	10	
61-HRGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	3	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Nebenfach (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRGe_GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	1 o. 2	10	
Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, absolvieren das Modul 61-HRGe_GymGe-V-2. Studierende, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, absolvieren das Modul 61-HRGe_GymGe-V-2_a.				
61-HRGe_GymGe-V-2	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	1 o. 3	10	
61-HRGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	1 o. 3	10	
61-GymGe-FMSP	Forschungsmethodisches Studienprojekt	3	10	
61-HRGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	3	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Sportwissenschaft gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Ma_A	Masterarbeit	3 o. 4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus dem Modulhandbuch.



7. Modulstrukturabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
61-G-FAeB	Fächerübergreifende Ästhetische Bildung	13			1		
61-G-V-2	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	8		2	1		
61-G-VRPS-1	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	7		2	1		
61-G-VRPS-2	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	7		1	1		
61-GymGe-FMSP	Forschungsmethodisches Studienprojekt	10			1		
61-HRGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	10		2	1		
61-HRGe_GymGe-V-2	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	10		3			
61-HRGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	10		2			1
61-HRGe_GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	10		1	1		
61-Ma_A	Masterarbeit	15			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Schriftliche Hausarbeit (12 – 15 Seiten).
- Mündliche Prüfung (20 – 30 Minuten).
- Essay: vertiefende, reflexive Auseinandersetzung (ca. 10 Seiten).
- Projekt mit Ausarbeitung: schriftliche Reflexion (ca. 10 Seiten) über ein Projektdesign (Planung, Durchführung und Auswertung von schulbezogenen Forschungsvorhaben) sowie mündliche Präsentation (10 – 15 Minuten) der Ergebnisse.
- Bericht: schriftliche Ausarbeitung über die Planung und Durchführung eines Forschungsprojekts mit Schul- und Unterrichtsbezug unter vertiefter Bezugnahme auf methodologische Grundlagen und methodische Standards (15 – 20 Seiten).
- Bericht: schriftliche Reflexion über ein Projektdesign (Planung, Durchführung und Auswertung von schulbezogenen Forschungsvorhaben) (ca. 10 Seiten).
- Präsentation, die selbständig und individuell erfolgt und musikalische, künstlerische Anteile und/oder Aspekte von Bewegung verbindet (ca. 15 Minuten).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Einübung und Anwendung der relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsvorhaben und Studienprojekten im Praxissemester und hat im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen vertiefenden Charakter. Als Studienleistung kommt z.B. die Entwicklung eines Projektdesigns für ein im Praxissemester umzusetzendes Studienprojekt in Betracht. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

(3) Studienleistungen im Fach Sportwissenschaft dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Erstellen eines Sitzungsprotokolls,
- Erstellen eines Abstracts von einem kürzeren Text,
- Erstellen eines Essays,
- Vorbereitung eines Sitzungsbeitrags oder einer Präsentation,
- Lösen von Anwendungsaufgaben,



- Moderation eines Gesprächskreises,
- Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation,
- Argumentationsrekonstruktion,
- Zusammenfassung eines Textes.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (4) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 50 Seiten (bei Gruppenarbeiten entsprechend mehr). Ihre Fertigstellung innerhalb des vorgesehenen workloads von 15 LP (450 Stunden) muss gewährleistet sein. Der Anfertigung der Arbeit geht ein Beratungsgespräch zwischen dem/der Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer voraus. Die Betreuerin/der Betreuer meldet die Arbeit anschließend beim Prüfungsamt an, das Prüfungsamt teilt dann Thema und Abgabetermin der Masterarbeit der/dem Studierenden mit. Nach Anmeldung muss die Arbeit in sechs Monaten bearbeitet sein und fristgerecht in gebundener Form und dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt eingereicht werden.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die sich in einen Master of Education (Studienmodell 2011) im Fach Sportwissenschaft einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2013.

Bielefeld, den 2. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer